

Als TSE werden die sogenannten Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien, also die übertragbaren schwammartigen Gehirnveränderungen, bezeichnet und gehören zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Je nach der betroffenen Tierart unterscheidet man z.B. beim Rind die BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), beim kleinen Wiederkäuer Scrapie (Traberkrankheit), bei den Hirschartigen die CWD (Chronic Wasting Disease) und beim Mensch die nvCJD (neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Erkrankung). Aus Gründen des Verbraucher- und Tiergesundheitschutzes werden positiv getestete Schlachttiere aus der Lebensmittel- und Futtermittelkette konsequent entfernt.

Bei welchen Tieren muss ein BSE/TSE-Test durchgeführt werden ?

Die Untersuchung auf TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung bzw. an der Tierkörperbeseitigungsanstalt bei der Entsorgung von getöteten oder verendeten Tieren. Bei jüngeren Tieren ist ein freiwilliger Test mit vorheriger Genehmigung des Landratsamtes möglich.

		Herkunft	Testalter
Rinder inkl. Wasserbüffel und Bisons	Tiere die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden	im Inland und in Ländern geboren und aufgewachsen die im Anhang genannt sind	über 72 Monate
	Notschlachtung oder Tiere die bei der Schlachtieruntersuchung Auffälligkeiten zeigen		über 48 Monate
	verendete und getötete Tiere		über 48 Monate
	Tiere die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden	nicht in einem der im Anhang genannten Länder geboren und/ oder aufgewachsen	über 30 Monate
	Notschlachtung oder Tiere die bei der Schlachtieruntersuchung Auffälligkeiten zeigen		über 24 Monate
Schafe und Ziegen	Tiere die für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtet werden		über 18 Monate
	verendete Tiere		über 18 Monate

Darf der Schlachtkörper vor dem Vorliegen des Ergebnisses verarbeitet werden?

Die Zerlegung des Schlachtierkörpers oder gar die Beförderung aus dem Betrieb dürfen erst nach Vorliegen des negativen Testergebnisses erfolgen. Auch Nebenprodukte wie Haut, Fett, Blut dürfen erst nach der Freigabe aus dem Betrieb verbracht werden.

Was muss bei der Schlachtung beachtet werden?

Die Verwendung von Rückenmarkszerstörern ist grundsätzlich verboten. Dies könnte neben der Verschleppung von Gehirnmateriale auch die Zerstörung des Untersuchungsmaterials bewirken. Wenn bei untersuchungspflichtigen Rindern die BSE-Probe nicht untersucht werden kann, ist das Schlachtier als untauglich zu beurteilen, da die Fleischuntersuchung dann nicht abgeschlossen ist. Bei der Schlachtung und Abtrennung des Kopfes dürfen Gehirn und Rückenmark deshalb nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden.

Die Erteilung einer Schlachterlaubnis für diese Tiere durch den amtlichen Tierarzt setzt voraus, dass folgende fleischhygienerechtlichen Bestimmungen erfüllt werden:

Der Tierkörper, alle Nebenprodukte der Schlachtung, das Blut und die Haut sind bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses sicherzustellen.

Die vorläufige Sicherstellung des gesamten geschlachteten Rindes erfordert eine entsprechende Kühlkapazität für mindestens drei Tage.

Das Blut ist vollständig zu erfassen und darf nicht unbehandelt, auch nicht über einen Fettabscheider oder eine Klärgrube, in den Vorfluter oder in das Erdreich gelangen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Erfordernisse sind in der Regel nur in entsprechend eingerichteten gewerblichen Schlachtbetrieben gegeben. Deshalb muss die Möglichkeit für die Hausschlachtung von Rindern, bei denen der BSE-Test erforderlich ist, in jedem Fall vom zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt geprüft werden.

Welche Nachweise muss der Schlachtbetrieb im Zusammenhang mit BSE führen?

Der Schlachtbetrieb muss Nachweise führen über Art, Herkunft und Anzahl der Schlachttiere sowie den Tag der Schlachtung, die Ohrmarkennummer und das Alter. Die Nachweise sind übersichtlich geordnet und fortlaufend zu führen und müssen zwei Jahre beginnend mit dem Tag der Schlachtung aufbewahrt werden. Dokumentiert werden muss auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Risikomaterials durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Abholscheine evtl. mit Gewichtsangabe).

Anhang: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln Insel Man, Zypern

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Tel.-Nr.: 0375 4402 22601, Fax-Nr.: 0375 4402 32600, E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de